



## 1. Änderung des Geltungsbereichs der Ortsabrundungssatzung Eismannsberg (Erweiterung) der Gemeinde Miltach gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

### Bekanntmachung

#### des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Miltach hat mit Beschluss vom 11.03.2021 die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Eismannsberg (Erweiterung) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im Lageplan M 1 : 1.000, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Jedermann kann die Satzung mit dem Lageplan und der dazugehörigen Begründung im Rathaus Miltach, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Mo bis Fr 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo u. Di 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Miltach, 10.05.2021

  
Johann Aumeier  
Erster Bürgermeister



An die Amtstafel Rathaus Miltach

angeheftet am: \_\_\_\_\_ Hz.

abgenommen am: \_\_\_\_\_ Hz.